

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Knowledge and Communication
an der Universität Münster
vom 17.12.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.11.2021 (GV.NRW. S. 1180), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 3 Auswahlkommission
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Knowledge and Communication an der Universität Münster.

**§ 2
Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) ¹Das Masterstudium Knowledge and Communication kann ausschließlich zum Wintersemester eines Studienjahres aufgenommen werden. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. ³Die Fristen zur

Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. ⁵Die*der Bewerber*in muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung
2. ¹Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1. ²Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, das auf der Grundlage eines Studiums gemäß § 4 Abs. 1, in dem mindestens die ersten fünf Semester absolviert und mindestens 120 Leistungspunkte erlangt wurden, erstellt ist. ³Darin muss eine Durchschnittsnote, die den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Abs. 1 entspricht und in deren Berechnung mindestens 120 Leistungspunkte eingegangen sind, ausgewiesen werden. ⁴Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein offizieller Nachweis im Sinne von Nr. 3 Satz 1, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht. ⁵Wenn das vorläufige Zeugnis gemäß Satz 2 oder der Nachweis gemäß Satz 4 keine Durchschnittsnote ausweist, muss diese separat nachgewiesen werden. ⁶Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. ⁷Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutsch- oder englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine offizielle deutsche oder englische Version oder eine amtlich beglaubigte Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen.
3. ¹Offizieller Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 4 Abs. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Abschlussnote mit einfließen) mit ausgewiesenen Leistungspunkten. ²Bewerber*innen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 nicht an einer deutsch- oder englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine offizielle deutsche oder englische Version oder eine amtlich beglaubigte Übersetzung des genannten Nachweises vorlegen. ³Als Nachweis gemäß Satz 1 kann auch das Abschlusszeugnis gemäß Nr. 2 Satz 1 oder das vorläufige Zeugnis gemäß Nr. 2 Satz 2 dienen, wenn es die Leistungen gemäß Satz 1 ausweist.
4. Entspricht das verwendete Credit-Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums gemäß § 4 Abs. 1 nicht dem ECTS, muss der*die Bewerber*in im dafür bereitgestellten Formular darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die in den Nachweisen nach Nr. 2 Satz 1 bis 4 und Nr. 3 Satz 1 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.
5. Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3
6. Tabellarischer Lebenslauf

7. ¹Übersicht über erworbene Kenntnisse in der Kommunikationswissenschaft und in den Methoden der empirischen Sozialforschung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 im dafür bereitgestellten Formular. ²Um die Nachprüfbarkeit der fachlichen Einschlägigkeit zu gewährleisten, muss zudem das Modulhandbuch, das die einschlägigen Lehrveranstaltungen beschreibt, oder eine vergleichbare offizielle Beschreibung der einschlägigen Lehrveranstaltungen eingereicht werden. ³Für Modulhandbücher und Lehrveranstaltungsbeschreibungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss eine amtlich beglaubigte oder eine durch die Institution, an der der berufsqualifizierende Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 erworben wird bzw. wurde, verbriefte deutsche oder englische Übersetzung eingereicht werden.
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Abs. 4 belegen (z. B. Behindertenausweis)
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Knowledge and Communication wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und/oder aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung, sofern letztere promoviert sind. Die*der Vorsitzende der Auswahlkommission und ihre*seine Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. ³Die Zahl der akademischen Mitarbeiter*innen bzw. der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung unter den ordentlichen Mitgliedern darf die Zahl der Hochschullehrer*innen nicht übersteigen. ⁴Für die ordentlichen Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen bzw. der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung soll je ein*e Stellvertreter*in gewählt werden. ⁵Die Stellvertreter*innen können der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und/oder der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung angehören. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die*der Vorsitzende oder eine Stellvertretung sowie ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen bzw. der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme einer*eines Stellvertreterin*Stellvertreters.

- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴An den Sitzungen der Auswahlkommission können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ⁵Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudium

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Knowledge and Communication ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn in einem der Fächer Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft oder Medienwissenschaft Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten erworben worden sind. ³Die Leistungen müssen äquivalent zu den im Bachelorstudium im Fach Kommunikationswissenschaft an der Universität Münster zu studierenden Inhalten bzw. Modulen sein oder die sozialwissenschaftliche Ausrichtung des Fachs sinnvoll ergänzen (Themenfelder wie z. B. Mediensystem, Medienpolitik, Medienökonomie, Medienpsychologie, Medienmanagement). ⁴Diese fachlich einschlägigen mindestens 70 Leistungspunkte müssen folgenden Anforderungen genügen:
1. Maximal 10 Leistungspunkte dürfen in medien- und kommunikationspraktischen Kursen nachgewiesen werden.
 2. Mindestens 10 Leistungspunkte müssen im Bereich kommunikationswissenschaftlicher Ansätze und Theorien nachgewiesen werden.
 3. ¹Mindestens 20 Leistungspunkte müssen in den fachlich relevanten empirischen Forschungsmethoden (Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren/Statistik) nachgewiesen werden. ²Für diese Leistungspunkte aus dem Bereich der fachlich relevanten empirischen Forschungsmethoden gilt:
 - i. Maximal 10 Leistungspunkte dürfen durch empirische Projekt-/Forschungsseminare oder durch eine empirische Bachelorarbeit nachgewiesen werden.
 - ii. Mindestens 5 Leistungspunkte müssen im Bereich Statistik nachgewiesen werden.

- iii. Kurse, die allgemein wissenschaftliches Arbeiten vermitteln, werden nicht anerkannt.

⁵Die Leistungspunkte müssen eindeutig über einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 (z.B. Zeugnis oder Transcript of Records) nachgewiesen werden und zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 7 nachvollziehbar in der Übersicht über die erworbenen Kenntnisse aufgelistet werden und sich aus dem zugehörigen Modulhandbuch oder aus entsprechenden Lehrveranstaltungsbeschreibungen ergeben. ⁶Die Entscheidung über Einschlägigkeit und Passgenauigkeit fällt die Auswahlkommission auf Grundlage der von den Bewerber*innen eingereichten Unterlagen.

- (2) ¹Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ²Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (3) ¹Für den Zugang zum Masterstudiengang Knowledge and Communication ist der Nachweis guter bis sehr guter englischer Sprachkenntnisse erforderlich. ²Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. ³Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. ⁴Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind folgende Zertifikate: TOEFL, TOEIC, IELTS und CAE. ⁵Es werden i.d.R. nur Nachweise anerkannt, deren letzter Prüfungstermin nicht mehr als 3 Jahre vor dem Fristende für Bewerbungen liegt. ⁶Diesen Sprachanforderungen gleichgestellt ist ein BA-Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang. ⁷Die Entscheidung über das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse fällt die Auswahlkommission auf Grundlage der von den Bewerber*innen eingereichten Unterlagen.
- (4) Ein*e Bewerber*in hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Knowledge and Communication, wenn sie*er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Knowledge and Communication oder eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung in einem gemäß § 4 Abs. 1 einschlägigen Fach endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die*der Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.

- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis oder das Transcript of Records (§ 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Abs. 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer*m Bewerber*in als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Knowledge and Communication, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, nicht die im Rahmen der Zulassungsbeschränkung für diesen Studiengang bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerber*innen ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Knowledge and Communication, die nach § 4 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahl der Bewerber*innen nach der im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesenen Note getroffen.
- (3) Die Bewerber*innen werden beginnend mit dem besten Wert der im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesenen Note zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerber*innen im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die*den Rektor*in bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird der*dem Bewerber*in die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die*der Rektor*in der*dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die*der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die*der Bewerber*in den angebotenen

Studienplatz ab, wird dieser der*dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen, sofern noch Studienplätze frei sind. ³Versäumt die*der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) ¹Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so gibt die*der Rektor*in ihr*ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat ein*e Bewerber*in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2025/26.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 6) vom 20.11.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.12.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s